

Stefan G. Kahnert

Rechtsanwalt



RA Stefan G. Kahnert, Friedrichstr. 6, 55246 Mainz-Kostheim

Amtsgericht Rüsselsheim
Johann-Sebastian-Bach-Str. 45

65428 Rüsselsheim

Stefan Gerhard Kahnert
Rechtsanwalt
Schlichter der Gütestelle der
Rechtsanwaltskammer Frankfurt/Main

Vertretungsberechtigt an allen
Amts-, Land- und Oberlandes-
gerichten

Friedrichstr. 6
55246 Mainz-Kostheim

☒ vor der Kanzlei

Steuernummer:
040 833 01275
Finanzamt Wiesbaden

Telefon: 06134 / 28 70 16
Telefax: 06134 / 29 65 03
E-Mail: info@kanzleikahnert.de

Zeichen
xxxxxxx . / . xxxxx 2017 K/n
(Bitte stets angeben)

Datum
06.11.2017

Klage

der Frau xxxxxxxx, xxxxxstraße 4, 55246 Mainz-Kostheim

- **Klägerin** -

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Stefan Kahnert, Friedrichstr. 6, 55246 Mainz-Kostheim

g e g e n

xxxxxxxxxxxxxxxxxxverein xxx

- **Beklagter** -

wegen
Vereinsausschluss

Vorläufiger Gegenstandswert: 5.000,00 €

Namens und in Vollmacht der Klägerin erhebe ich Klage und beantrage:

Bankverbindung:
IBAN: DE24 xxx
Konto: xxx
Bürozeiten: Mo. – Fr. 09.00 Uhr – 17.30 Uhr
Termine ausschließlich nach tel. Vereinb.
Homepage: www.kanzleikahnert.de

Es wird festgestellt, dass der auf der Mitgliederversammlung des Beklagten am 18.06.2017 gefasste Ausschlussbeschluss gegen die Klägerin, der Klägerin bekannt gegeben mit Schreiben vom 15.08.2017, nichtig ist.

Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen beantrage ich des Weiteren,
gegen den Beklagten ein Versäumnisurteil zu erlassen.

Begründung:

I.

Vorbemerkungen:

1.

Soweit sich die xx-jährige Klägerin auf Anlagen bezieht, werden diese nur soweit zum Gegenstand ihres Vortrags erhoben, als sich die Klägerin im Folgenden hierauf ausdrücklich und konkret beruft.

2.

a) Bis 2015 war der Sohn der Klägerin, der Zeuge xxxxxxxxxx, mehrere Jahre lang Vorsitzender des xxxxxxverbands der xxxxxxxxxx xxxxxx e.V. 1931, und gehörte auch dem Beirat des xxxxxxverbands xxxxxxxxxx e.V. im Bund Deutscher xxxxxxxxxx an. Der Beklagte gehört den ihm übergeordneten Verbänden (xxxxxxx- und xxxxxxxverband) an.

b) Seitdem der Sohn der Klägerin nur noch „einfaches“ Vereinsmitglied des Beklagten ist, betreibt der Beklagte gegen diesen eine Mobbingkampagne. Dies mit dem Ziel, diesen auch als „einfaches“ Vereinsmitglied loszuwerden. Ebenso die Klägerin, als dem Beklagten lästig gewordenes Anhängsel des verhassten Zeugen xxxxxxx.

c) Im Januar 2017 kündigte der Beklagte gegenüber der Klägerin und deren Sohn drei vom Beklagten verpachtete Parzellen, die der Klägerin und ihrem Sohn als Unterkunft für die Aufzucht verschiedener Tiere (bspw. Enten, Bantams) auf dem Vereinsgelände des Beklagten dienen.

d) Gegen die schikanösen und willkürlichen Beklagtenkündigungen riefen die Klägerin und der Zeuge xxxxxxx in zwei Verfahren das Ehrengericht des xxxxxxverbands der xxxxxxx e.V. an.

e) Nachdem die Klägerin und deren Sohn eine Räumung ihrer Parzellen bis zu einer rechtsverbindlichen Klärung ablehnten, kam es zu verschiedenen Vorfällen, die Klägerin und den verhassten Zeugen xxxxxxx zu einer (kalten) Räumung zu „bewegen“:

aa) Bei der Versorgung seiner sowie der Tiere der Klägerin auf ihren Parzellen wurde der Zeuge xxxxxx am 04.05.2017 vom 1. Vorsitzenden des Beklagten xxxxxx aggressiv attackiert, beleidigt und von diesem ein (willkürliches) „Hausverbot“ erteilt.

bb) Aus Angst vor körperlichen Übergriffen des hasserfüllten, aggressiven Beklagtenvorsitzenden – die Tiere der Klägerin sowie ihres Sohnes mussten nahezu täglich versorgt werden – sowie wegen des willkürlich erteilten „Hausverbots“ erwirkte der Zeuge xxxxxxx bei der 1. Kammer o. g. Ehrengerichts eine einstweilige Anordnung, in der dem Beklagten aufgegeben wurde, dem Zeugen xxxxxxx bis zu einer rechtskräftigen Entscheidung in der Hauptsache über die (Un-) Wirksamkeit der Kündigungen ungehinderten Zugang zu den gepachteten drei Parzellen zur Versorgung der Tiere zu gestatten.

Beweis zu a) – e) bb) im Bestreitensfall:

- **Zeugnis des Herrn xxxxxxxxxxxx, zu laden über die Klägerin**
- **Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung für den Zeugen xxx vom 05.05.2017**
- **Eidesstattliche Versicherung des Zeugen xxxxxx im Ehrengerichtsverfahren**

- **Einstweilige Anordnung der 1. Kammer des Ehrengerichts des xxxxxxxxxxxx**

cc) Am 03.07.2017 fand auf dem Beklagtengelände – in wechselseitig getrennter Anwesenheit der Parteien - eine mehrstündige Sitzung der 2. Kammer o. g. Ehrengerichts in den dortigen Hauptsacheverfahren der Klägerin sowie ihres Sohnes gegen den Beklagten statt.

Dem aus drei Laienrichtern bestehenden Ehrengericht gehörte dabei der Nachfolger des Zeugen xxxxxx im Amt des xxxxxxxx (xxxxxxxxxxxx) mit an.

Der seinerzeitigen Demission des Zeugen xxxxxx vom Amt als xxxxxxxxx gingen verschiedene Auseinandersetzungen voraus, an denen dessen Nachfolger xxxxxx, zurückhaltend formuliert, nicht unerheblich mitbeteiligt war.

dd) Zunächst meinte o. g. 2. Kammer des Ehrengerichts, die Kündigungen des Beklagten seien aus einer Vielzahl der in hiesiger Klageschrift angeführten Gründe unwirksam. Auf der anderen Seite ließen sich vom Beklagten jedoch ggf. auch einfach nachträglich neue (rechtmäßige) Beschlüsse/Kündigungen fassen.

ee) Nach diversen weiteren „Runden“ meinte das Ehrengericht, es gebe mittlerweile wohl sogar schon einen Ausschlussbeschluss des Beklagten gegen den Zeugen xxxxxx und die Klägerin, ohne dies weiter zu konkretisieren.

ff) Für die bei der Sitzung nicht mit anwesenden Klägerin sowie für deren Sohn wurde das Ehrengericht vom Unterzeichner darauf hingewiesen, dass Streitgegenstand im Ehrengerichtsverfahren ausschließlich die dort in den Klagschriften (hier nicht streitgegenständlichen) angegriffenen Kündigungen/Beschlüsse des Beklagten seien.

Und die Klägerin sowie deren Sohn es ablehnen, über diesen gar nicht bekannte angebliche Ausschlussbeschlüsse des Beklagten zu verhandeln.

Beweis zu cc) bis ff) im Bestreitensfall:

- **Zeugnis des Herrn xxxxxxx, zu laden über die Klägerin**
- **Zeugnis des Unterzeichners**

gg) Nach einigen weiteren „Runden“ meinte das Ehrengericht stereotyp, „die Ehe“ sei hoffnungslos „zerrüttet“.

Bei fortwährender Präsenz des Zeugen xxxxxx auf dem Vereinsgelände (zur Versorgung seiner sowie der Tiere der Klägerin, s. o.) seien etwaige Gewalttätigkeiten quasi vorprogrammiert, die „zerrüttete Ehe“ müsse zur Vermeidung Schlimmeren möglichst bald in einem „geordneten Rückzug“ beendet werden.

hh) Hinweise des Unterzeichners, dass der Zeuge xxxxxx vom 1. Vorsitzenden des Beklagten attackiert und unflätig beleidigt worden sei, der Beklagte keine Räumungsklage erhoben habe, sondern die Klägerin und deren Sohn, zivilisierten Gepflogenheiten folgend, eine Klärung angestrengt haben, und nicht einzusehen sei, die aggressive Attacke des Beklagtenvorsitzenden und dessen Hass auf den Zeugen xxxxxxx zum Anlass zu nehmen, diesen sowie dessen Mutter aus dem Verein zu verbannen, verhalten immer weiter in den fortwährenden gebetsmühlenartigen Redundanzen des Ehrengerichts, „die Ehe“ sei hoffnungslos „zerrüttet“.

ii) Vor dem Hintergrund, dass die Klägerin bzw. deren Sohn die runtergekommenen, verwehrlosten Parzellen des Beklagten mit Eigeninvestitionen in Höhe von rund 10.000 € zumindest wieder halbwegs auf Vordermann gebracht hatten und seit den Parzellenübernahmen noch keine zwei Jahre vergangen waren, verblieb man so, dass die Kosten mit etwaig noch vorhandenen Belegen spezifiziert werden möchten, das Ehrengericht würde sodann – für einen „geordneten Rückzug“, s. o. - einen Einigungsvorschlag unterbreiten.

jj) Für die Klägerin und deren Sohn wurden die Unterlagen wie zugesagt an das Ehrengericht übermittelt. Ein Vergleichsvorschlag des Ehrengerichts wurde jedoch nie unterbreitet. Stattdessen wurden vom Beklagten völlig absurde „Gegenforderungen“ aufgestellt.

kk) Vor diesem Hintergrund – der vorzeitigen Erledigung faktischer nie geführter „Vergleichsverhandlungen“, s. o. – forderte die Klägerin das Ehrengericht auf, endlich über ihre Anträge zu entscheiden. Und dabei u. a. festzustellen, dass die vom Beklagten ausgesprochene Kündigung ihrer Parzelle unwirksam sei.

ll) Darauf hin lud das Ehrengericht – unter Verletzung der Ladungsfrist mit einem „Vorlauf“ von drei Tagen - die Klägerin und deren Sohn zu einen weiteren „Termin“ auf dem Vereinsgelände des Beklagten zu „weiteren Vergleichsverhandlungen“.

mm) Da sich das Ehrengericht – augenscheinlich zum Schutz des Beklagten – weigerte, über die Anträge der Klägerin zu entscheiden und diese, gegen ihren ausdrücklich bekundeten, entgegenstehenden Willen, mit einem weiteren „Termin“ zu „weiteren Vergleichsverhandlungen“ zu zwingen versuchte, wurde für die Klägerin gegen die drei Laienrichter der 2. Kammer des Ehrengerichts ein Antrag wegen Besorgnis der Befangenheit gestellt.

nn) Auch dieser Antrag wurde von o. g. Ehrengericht einfach ignoriert und nicht verbeschieden.

oo) Stattdessen wurde vom Ehrengericht im Nachgang zum Befangenheitsantrag neuerlich ein „Termin“ zu „weiteren Vergleichsverhandlungen“ auf dem Beklagengelände bestimmt.

pp) Vor diesem Hintergrund wurde für die Klägerin gegen die drei Laienrichter o. g. Ehrengerichts, darunter wie dargetan der Nachfolger des Zeugen xxxxxxxx im Amt als xxxxxxxxx xxxxxx, ein weiterer Antrag wegen Besorgnis der Befangenheit gestellt.

Dem Ehrengericht wurde dabei nochmals mitgeteilt, dass die Klägerin weiterhin auf eine Verbescheidung ihrer Klageanträge bestehe.

Und auch weiterhin nicht gegen ihren ausdrücklichen Willen zum Schutze des Beklagten vom Ehrengericht zu irgendwelchen „Vergleichsverhandlungen“ gezwungen werden könne.

qq) Auch über diesen weiteren Befangenheitsantrag wurde bislang nicht verbeschieden.

Beweis im Bestreitensfall zu ff) bis qq):

- **Zeugnis des Herrn xxxxxxxx zu laden über die Klägerin**
- **Zeugnis des Unterzeichners**
- **Ladung des Ehrengerichts mit Schreiben vom 31.08.2017, zugegangen am 02.09.2017, zum 05.09.2017 zu weiteren Vergleichsverhandlungen**
- **Ablehnungsgesuch der Klägerin vom 02.09.2017 im Ehrengerichtsverfahren**
- **Ladung des Ehrengerichts mit Schreiben vom 26.10.2017 zu weiteren Vergleichsverhandlungen am 06.02.2018**
- **Weiteres Ablehnungsgesuch der Klägerin vom 02.11.2017 im Ehrengerichtsverfahren**

3.

a) Unterstützt wird o. g. Kampagne gegen den Sohn der Klägerin zur hiesigen Überzeugung vom Vorstand des xxxxxxxxxvereins xxxxxxxx, deren Vereinsmitglied der Zeuge xxxxxx ist, wobei zwischen dem Beklagtenvorstand und dem Vorstand des xxxxxxxxxvereins xxxxxx insoweit eine „Kooperation“ besteht.

Am Sitzungstag des Ehrengerichts am 03.07.2017 war auf dem Vereinsgelände des Beklagten bezeichnenderweise auch ein Vorstandsmitglied des xxxxxxxxxvereins xxxxxxxx anwesend, wobei sich der Beklagtenvorsitzende während der Anwesenheitswechsel der Parteien in der

Sitzung (s. o.) überaus emsig und angeregt mit dem Vorstandsmitglied des xxxxxxx xxxxxxxvereins austauschte.

Beweis im Bestreitensfall: Zeugnis des Herrn xxxxxx, zu laden über die Klägerin

b) Am 02.09.2017 wurde der Zeuge xxxxxxx auf seiner Parzelle beim xxxxxxxrverein xxxxxx von deren 2. Vorsitzenden xxxxxx mit einer Eisenstange in der Hand bedroht und als „Drecksau“ und „Arschloch“ beleidigt – nachdem sich der Zeuge xxxxxx auf eine schikanöse und willkürliche „Kündigung“ des dortigen Vereins bis zu einer rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung geweigert hatte, die dort gepachtete Parzelle an den dortigen Verein herauszugeben. Wegen eines willkürlichen Vereinsausschlussbeschlusses dieses Vereins hat der Zeuge xxxxxx bereits Klage beim AG xxxxxxxx erhoben, welches dort zum Az. xxxxxxxx anhängig ist.

Beweis: wie zuletzt

c) Am 03.09.2017 bemerkte der Zeuge xxxx, dass von seiner Parzelle beim xxxxxxxxverein xxxxxx eine Wanne, Futter und Tiere im Gesamtwert von ca. 1.000,00 € gestohlen worden und Teile des Eingangstores sowie des Sichtschutzes demontiert bzw. beschädigt worden waren. Die gegen Unbekannt gestellte Strafanzeige ist bei der Polizeistation xxxxxxx, xxxxxx, xxx, zur VNr. xxxxxxx registriert.

Beweis: wie zuletzt

II. Sachverhalt zum hiesigen Streitgegenstand

1.

Die Klägerin (und der Zeuge xxxxxx) ist Mitglied des Beklagten.

2.

Mit Schreiben vom 15.08.2017, der Klägerin zugegangen am 16.08.2017, teilte der Beklagte der Klägerin mit, diese sei auf einer Mitgliederversammlung am 18.06.2017 aus dem beklagten Verein ausgeschlossen worden. Eine Begründung, warum auf der Mitgliederversammlung am 18.06.2016 der Vereinsausschluss der Klägerin beschlossen wurde, enthielt das Bekanntgabeschreiben des Beklagten nicht.

Beweis:

- **Bekanntgabeschreiben des Beklagten vom 15.08.2017, K1**
- **Versammlungsprotokoll, K2 (Anlage zu K1)**
- **Anwesenheitsliste, K3 (weitere Anlage zu K1)**

3.

Eine dem Ausschlussbeschluss vorausgehende Mitteilung, dass und aus welchen „Gründen“ gegen die Klägerin (und den Zeugen xxxxxx) ein Vereinsausschlussverfahren eingeleitet worden sei, hat es nicht gegeben. Ebenso wenig wurde die Klägerin, die altersbedingt gar nicht mehr in der Lage ist, ihre Tiere selbst zu versorgen, zuvor wegen irgendwelcher „Verstöße“ vom Beklagten ermahnt.

Beweis unter Verwahrung gegen die Beweislast: Zeugnis des Herrn xxxxxxxx, zu laden über die Klägerin

4.

Schriftliche Einladungen zur Versammlung am 18.06.2017 an die Mitglieder nebst Tagesordnung, in der als TOP der Vereinsausschluss der Klägerin aufgeführt gewesen wäre, hat es keine gegeben. Die Klägerin (und der Zeuge xxxxxxxxxx) wurde wie unter 3. dargetan nicht einmal darüber informiert, dass gegen sie ein Ausschlussverfahren eingeleitet worden sei und auf einer Versammlung am 18.06.2017 über ihren Vereinsausschluss beschlossen werden soll.

Beweis u. V. g. d. Bl.: Zeugnis des Herrn xxxxxxxxxx zu laden über die Klägerin

5.
Mit Schreiben des Unterzeichners vom 21.08.2017 an den Beklagten wurde der Ausschlussbeschluss des Beklagten für die Klägerin im Einzelnen als rechts- und satzungswidrig gerügt.

Beweis: Schreiben für die Klägerin an den Beklagten vom 21.08.2017, K4

6.
Unter Hinweis auf die Satzungs- und Gesetzesverstöße des Beklagten wurde dieser unter Fristsetzung bis zum 15.09.2017 - zur Vermeidung einer streitigen Auseinandersetzung - aufgefordert, die Nichtigkeit des „Ausschlussbeschlusses“ auf der Mitgliederversammlung am 18.06.2017 einzuräumen.

Beweis: wie zuletzt

7.
Dies wurde vom Beklagten mit Schreiben vom 29.08.2017 abgelehnt.

Beweis: Schreiben des Beklagten vom 29.08.2017, K5

8.
Mit Schreiben vom 30.08.2017 wurde der Beklagte unter Bezugnahme auf sein Schreiben vom 29.08.2017 darauf hingewiesen, dass damit nunmehr die vereinsinternen Rechtsbehelfe gegen den streitbefangenen Ausschlussbeschluss erschöpft seien und die Klägerin wie zuvor angekündigt gerichtliche Hilfe in Anspruch nehme.

Beweis: Schreiben an den Beklagten vom 30.08.2017, K6

III. Formelle Nichtigkeitsgründe

1. Nichtgewährung rechtlichen Gehörs, Verstoß gegen den Grundsatz eines fairen Verfahrens

a) Vereinsbeschlüsse, die eine Strafe zum Gegenstand haben, können ungeachtet der verfassungsrechtlich garantierten Vereinsautonomie daraufhin überprüft werden, ob sie formell rechtmäßig sowie die der Entscheidung zugrunde gelegten Tatsachen zutreffend ermittelt worden sind, und ob die Strafe weder gesetzeswidrig, sittenwidrig, willkürlich oder offenbar unbillig ist (BGH, Urt. v. 09.06.1997, II ZR 303/95, NJW 1997, 3368; Urt. v. 30.05.1983, II ZR 138/82, NJW 1984, 918, 919; Urt. v. 28.09.1972, II ZR 5/70, NJW 1973, 35; KG, Urt. v. 27.10.2006, 3 U 47/05, juris, Rn 8 ff; OLG Hamm, Urt. v. 25.04.2001, 8 U 139/00, NJW 2001, 1480; Sauter/Schweyer/Waldner, „Vereinsrecht“, 20. Auflage, Rz. 375 ff).

Die formelle Rechtmäßigkeit umfasst auch die Einhaltung allgemeingültiger Verfahrensgrundsätze. Aufgrund der verfassungsrechtlich garantierten Vereinsautonomie braucht das vereinsrechtliche Ordnungsverfahren zwar nicht den vollen Standards gerichtlicher Verfahren zu entsprechen. Zu fordern ist jedoch ein Minimum an Unabhängigkeit und Unparteilichkeit der an der Entscheidung mitwirkenden Funktionsträger (vgl. BGH, Urt. v. 27.10.1980, II ZR 62/80, NJW 1981, 744; Urt. v. 20.04.1967, II ZR 142/65, NJW 1967, 1657, 1658; OLG Schleswig-Holstein, Urt. v. 13.10.2000, 4 U 179/99).

Bei der Gestaltung des Ausschlussverfahrens muss gewährleistet sein, dass nicht willkürlich verfahren wird und sich das betroffene Mitglied sachgerecht verteidigen kann (Sauter/Schweyer/Waldner, a. a. O. Rz. 361a).

Hierbei sind diejenigen Verfahrensgrundsätze zu berücksichtigen, die erforderlich sind, zu verhindern, dass das Vereinsstrafverfahren zum Willkürakt wird und sich das betroffene Mitglied nicht sachgerecht verteidigen kann (vgl. LG Köln, Urt. vom 15.01.2015, Az. 31 O 395/14 unter Hinweis auf: BGHZ 102, 265).

Die Beachtung dieser Mindeststandards ist auch immer dann zwingend einzuhalten, wenn in der Satzung hierzu keine Regelungen enthalten sind (Sauter/Schweyer/ Waldner a. a. O. Rz. 361 m. w. Nachw.).

Dazu gehört der Grundsatz der Gewährung rechtlichen Gehörs (vgl. LG Köln a. a. O. unter Hinweis auf: LG Bremen NJW-RR 2013, 1125; BGHZ 29, 352, 355; BGH NJW 1996, 1756, 1758; OLG Saarbrücken NZG 2002, 436, 437; LG Gießen NJW-RR 1995, 828; ebenso: Sauter/Schweyer/Waldner a. a. O. Rz. 362 unter Hinweis auf: BVerfG NJW 1980, 2698: „prozessuales Urrecht des Menschen“).

Des Weiteren zählt zur Beachtung essentiell einzuhaltender Mindeststandards auch die Gewährung eines fairen Verfahrens (vgl. OLG Schleswig-Holstein vom 13.10.2000, Az. 4 U 179/99; ebenso: Sauter/Schweyer/Waldner a. a. O. Rz. 362 m. w. Nachw.).

Dazu gehört auf alle Fälle, dass dem Mitglied konkret eröffnet wird, welche Vorwürfe erhoben werden. Die „Anklage“ darf sich nicht an allgemeine Behauptungen wie „vereinsschädigendem Verhalten“ erschöpfen, sondern muss die Tatsachen erkennen lassen, in denen der Ausschließungsgrund gefunden werden soll (Sauter/Schweyer/Waldner a. a. O. Rz. 362).

b) Der Klägerin (und dem Zeugen xxxxxx wurde vom Beklagten nicht einmal mitgeteilt, dass und aus welchen „Gründen“ gegen diese ein Ausschlussverfahren eingeleitet worden sei, s. o. Es mangelt bereits an einer „Anklage“ des Beklagten gegen die Klägerin im Vorfeld zur Versammlung am 18.06.2017, s. o.

Damit wurde der Klägerin (und dem Zeugen xxxxx) vom Beklagten die Möglichkeit geraubt, sich gegen die „Vorwürfe“ zu verteidigen. Dies stellt einen (vorsätzlichen) Verstoß gegen die Gewährung rechtlichen Gehörs dar.

Darüber hinaus wurde der Klägerin (und dem Zeugen xxxxxx) auch nicht einmal mitgeteilt, dass auf einer Mitgliederversammlung am 18.06.2017 des Beklagten über einen Vereinsausschluss der Klägerin (und den Zeugen xxxxxxxx) „beschlossen“ werden sollte, s. o.

Damit wurde der Klägerin überdies die Möglichkeit geraubt, an der Versammlung teilzunehmen und sich dort gegen die (unbekannten, s. o.) „Vorwürfe“ zu verteidigen. Dies stellt einen (vorsätzlichen) Verstoß gegen den Grundsatz der Gewährung eines fairen Verfahrens dar, da hier schlichtweg hinter dem Rücken der Klägerin (und des Zeugen xxxxxxx) gegen diese ein „Ausschlussbeschluss“ gefasst wurde.

Dass diese als Mindeststandards einzuhaltenden zwingenden allgemeinen Verfahrensgrundsätze in der Beklagtensatzung (K7) nicht ausdrücklich erwähnt sind, spielt keine Rolle, da diese wie oben dargetan – zur Vermeidung von Willkürakten - immer einzuhalten sind.

Zur vom BGH vertretenen sog. Relevanztheorie (vgl. NZG 2007, 826), s. u. 6.

Rein vorsorglich:

2. Fehlende Begründung im Bekanntgabeschreiben des Beklagten, K1

a) Der Ausschließungsbeschluss muss eine schriftliche Begründung enthalten, um eine Nachprüfbarkeit im gerichtlichen Verfahren zu ermöglichen (Stöber/Otto, „Handbuch zum Vereinsrecht“, 10. Auflage, Rz. 293 unter Hinweis auf: BGH vom 10.07.1989, II ZR 30/89, MDR 1990, 27 = NJW 1990, 40, 41; OLG Düsseldorf vom 19.05.1981, 21 UR 208/80 = MDR 1981, 843; ebenso: Sauter/Schweyer/Waldner a. a. O. Rz. 366).

Zu unterscheiden ist zwischen dem Ausschließungsbeschluss des Ausschließungsorgans als internem Vorgang und der Ausschließungserklärung des Vorstands gegenüber dem Mitglied, die mit Bekanntgabe an den Betroffenen (§ 130 Abs. 1 BGB) wirksam wird (Sauter/Schweyer/Waldner

a. a. O. Rz. 366 unter Hinweis auf: RG SeuffArch. 79 Nr. 1; MünchKomm/Arnold, 7. Aufl. § 38 Rdnr. 53; Stöber/Otto a. a. O. Rz. 296).

Die (externe) Begründung muss so verfasst sein, dass das betroffene Mitglied die Vorgänge, auf die sich der Beschluss stützt, in eindeutiger Weise erkennen kann. Die zur Abstimmung aufgerufenen Mitglieder dürfen nicht im Unklaren darüber sein, über welche Vorwürfe sie abstimmen, und es muss feststehen, aufgrund welcher von der Mitgliederversammlung als erwiesen angesehener Tatsachen der Ausschluss erfolgt ist (Sauter/Schweyer/Waldner a. a. O. Rz. 366 unter Hinweis auf: BGH ZIP 1989, 1321, 1323).

Zur Pflicht zur Begründung eines Ausschließungsbeschlusses, BGH Urt. vom 10.07.1989, II ZR 30/89:

„... ist jedoch an dem Mindestfordernis festzuhalten, daß die Vorwürfe, die dem Mitglied gemacht werden und die zu seinem Ausschluß führen sollen, wenigstens im Ausschließungsverfahren so konkret bezeichnet werden, daß sich der Auszuschließende in angemessener Form verteidigen kann, daß die zur Entscheidung aufgerufenen Mitglieder nicht im unklaren darüber sein können, über welche Vorwürfe sie abstimmen und daß nach der Abstimmung für die gerichtliche Überprüfung eindeutig feststeht, aufgrund welcher von der Mitgliederversammlung als erwiesen angesehener Tatsachen der Ausschluß erfolgt ist (zu diesem Konkretisierungserfordernis, vgl. bereits BGHZ 102, 265, 274f.), damit das Gericht darüber befinden kann, ob die Tatsachen, die der Ausschließungsentscheidung zugrunde gelegt worden sind, bei objektiver und an rechtsstaatlichen Grundsätzen ausgerichteter Tatsachenermittlung zutreffend festgestellt worden sind (vgl. BGHZ 87, 337, 345).“

Stöber/Otto a. a. O. Rz. 293:

“Der Ausschließungsbeschluss muss begründet werden. Die Begründung hat eine zuverlässige Unterrichtung des Mitglieds über die Ausschließungsgründe sicherzustellen und die Nachprüfbarkeit im gerichtlichen Verfahren zu ermöglichen. Daher werden an die Begründung auch strenge Anforderungen gestellt.“

Stöber/Otto a. a. O. Rz. 299:

„Es gibt kein freies Ausschließungsrecht“.

Der Ausschließungsbeschluss unterliegt der gerichtlichen Nachprüfung mit dem Inhalt und der Begründung, auf die er im Verfahren des Vereins gestützt wurde; Gründe können nicht „nachgeschoben“ werden (Sauter/Schweyer/Waldner a. a. O. Rz. 376 unter Hinweis auf: BGH ZIP 1989, 1321, 1322 und NJW 1994, 43).

Ein nicht oder unzulänglich begründeter Ausschließungsbeschluss ist unwirksam (Sauter/Schweyer/Waldner a. a. O. Rz. 366 unter Hinweis auf: BayObLGZ 1928, 492; OLG Hamburg Recht 1936 Nr. 4191; RG HRR 1932 Nr. 600).

Dies gilt auch dann, wenn der Ausschlussbeschluss von der Mitgliederversammlung gefasst wurde (Sauter/Schweyer/Waldner a. a. O. Rz. 366 unter Hinweis auf: RGZ 147, 11; OLG Düsseldorf MDR 1981, 843).

b) Die Mitteilung K1 des Beklagten an die Klägerin, dass gegen diese auf einer Versammlung am 18.06.2017 ein „Ausschlussbeschluss“ gefasst worden sei, enthielt überhaupt keine Begründung, s. o. K1

Auch dies führt zur Unwirksamkeit des streibefangenen „Ausschlussbeschlusses“, s. o.

Insoweit setzen sich die willkürlichen Verstöße des Beklagten vor der Versammlung, die Klägerin (und den Zeugen xxxxxx) nicht von der Einleitung eines Ausschlussverfahrens und die „Gründe“ hierfür zu informieren (s. o.) und auf der Versammlung, hinter dem Rücken der Klägerin (und des Zeugen xxxxxx) deren „freien“ Ausschluss zu „beschließen“, dies unter der Versammlungsleitung

und Mitabstimmung des befangenen Beklagtensvorsitzenden (hierzu s. u.), auch bis zum Abschluss des Ausschlussverfahrens im unbegründeten Bekanntgabeschreiben des Beklagten (K1) nach der Versammlung symptomatisch 1:1 weiter fort.

Höchst vorsorglich:

3. Fehlende Einladungsschreiben, fehlende Tagesordnung

a) § 7 der Beklagtensatzung sieht neben der etatmäßigen Jahreshauptversammlung (§ 7 Ziffer 2.) weitere, einmal/Monat stattfindende Versammlungen an „jeden ersten Sonntag im Monat“ vor (§ 7 Ziffer 1.), wobei es für diese monatlichen Versammlungen am ersten Sonntag nach § 7 Ziffer 1. Satz 2 der Beklagtensatzung genügt, wenn die Versammlung zwei Wochen vorher mit der Tagesordnung am Vereinsheim ausgehängt wird.

Beweis: Beklagtensatzung, K7

Die hier streitbefangene Mitgliederversammlung vom 18.06.2017 fand jedoch nicht am ersten Sonntag im Monat Juni i. S. v. § 7 Ziffer 1. Satz 1 statt. In solchen Fällen, in denen die monatliche Versammlung abweichend von § 7 Ziffer 1. Satz 1 i. V. m. § 7 Ziffer 1. Satz 3. („aus einem wichtigen Grund“) nicht am ersten Sonntag eines Monats stattfindet, regelt § 7 Ziffer 1. Satz 4, dass „die Mitglieder schriftlich mit Angabe der Tagesordnung mit einer zweiwöchigen Frist zu verständigen“ sind.

Beweis: wie zuletzt

b) (Fristgerechte) Einladungsschreiben an die Mitglieder hat es wie oben unter Beweisangebot dargetan keine gegeben. Dies begründet einen schwerwiegenden Einberufungsmangel (vgl. BGHZ 59, 369).

Dass den Mitgliedern, darunter die Klägerin unter der Zeuge xxxxxx, entgegen o. g. Satzungsvorgabe keine Einladungsschreiben, sondern darüber hinaus auch keine Tagesordnung zur „Versammlung“ am 18.06.2017 bekannt gegeben wurde, führt zur weiteren Nichtigkeit des streitbefangenen „Ausschlussbeschlusses“ gegen die Klägerin.

Der BGH hat in einer Grundsatzentscheidung zu Mängeln bei der TO (BGH Ur. v. 2.7.2007, II ZR 111/05) ausgeführt (Leitsatz):

„Ist der Gegenstand der Beschlussfassung in der Einladung zu einer Mitgliederversammlung nicht oder so ungenau bestimmt, dass den Mitgliedern eine sachgerechte Vorbereitung der Versammlung und eine Entscheidung, ob sie an der Versammlung teilnehmen wollen, nicht möglich ist, so sind die auf der Versammlung gefassten Beschlüsse nichtig.“

Da an die Mitglieder vor der „Versammlung“ am 18.06.2017 auch überhaupt keine Tagesordnung übermittelt wurde, konnte gegen die Klägerin (und den Zeugen xxxxxx) bereits überhaupt kein wirksamer Ausschlussbeschluss gefasst werden. Auch sämtliche weiteren „Beschlüsse“ auf der „Versammlung“ am 18.06.2017 waren deshalb nichtig.

Aller höchst vorsorglich:

4. Unzuständiges Organ

a) Die Beklagtensatzung sieht als zuständiges Organ für Disziplinarmaßnahmen wie einen Vereinsausschluss in § 18 Ziffer 1. den Vorstand vor, die Mitgliederversammlung als Einspruchsorgan gegen „Die Entscheidung des Vorstands“, § 18 Ziffer 2.

Beweis: wie zuletzt

b) Gefasst wurde der „Ausschlussbeschluss“ gegen die Klägerin indes vom unzuständigen Organ „Mitgliederversammlung“, s. o., K1, K2, K3
Auch dies führt zur Nichtigkeit des streitbefangenen „Ausschlussbeschlusses“.

Soweit in § 2 Ziffer 3. Satz 1 der Beklagtensatzung (K7) von der Mitgliederversammlung die Rede ist, ist diese Satzungsregelung – zur Vermeidung einer Nichtigkeit sämtlicher Regelungen in § 2

Ziffer 3., § 18 Ziffer 1. und § 18 Ziffer 2. - im Wege einer geltungserhaltenden Reduktion den Regelungen in § 18 hinten anzustellen:

Bei einer kumulativen Anwendung von § 2 Ziffer 3. Satz 1 wäre für einen Vereinsausschluss eines Mitglieds neben dem Vorstand (§ 18 Ziffer 1.) (unzulässigerweise) „auch“ die Mitgliederversammlung „zuständig“. Eine solche „Doppelzuständigkeit“ innerhalb eines Vereins, der aus zwei Vereinsorganen (Mitgliederversammlung und Vorstand, § 4 Ziffer 2.) besteht, würde wie dargetan ansonsten zur Nichtigkeit sämtlicher einschlägigen (widersprechenden) Satzungsregelungen führen, da es – zur Vermeidung von Willkür - nur ein zuständiges Vereinsorgan geben kann und geben darf.

Überdies würde eine kumulative Anwendung auch von § 2 Ziffer 3. zu dem (weiteren nichtigen) Ergebnis führen, dass die Mitgliederversammlung über den Vereinsausschluss eines Mitglieds beschließt und – gleichzeitig – Einspruchsorgan gegen ihren eigenen Ausschlussbeschluss wäre, § 18 Ziffer 2. Dies ohne Beteiligung des weiteren Vereinsorgans „Vorstand“ (§ 4 Ziffer 2. i. V. m. § 12). Auch eine solche „Doppelzuständigkeit“ der Mitgliederversammlung als Ausschluss- und Einspruchsorgan würde ansonsten zur Nichtigkeit sämtlicher einschlägigen Satzungsregelungen führen.

Vorgenannte geltungserhaltende Reduktion der Beklagtensatzung wird im Übrigen auch durch die Regelung in § 6 Ziffer 2. lit. a. – I. untermauert:

Während dort bspw. in § 6 Ziffer 2. lit. a. (zutreffend) festgestellt wird, dass für eine Abberufung eines Vorstandsmitglieds oder Kassenprüfers eine Zuständigkeit der Mitgliederversammlung gegeben sei, ist dem Katalog in § 6 Ziffer 2. ansonsten keine Regelung enthalten, dass die Mitgliederversammlung auch für einen Ausschluss gegen ein Vereinsmitglied zuständig sei.

Dies wiederum deckt sich mit den Regelungen in § 18, wonach zuständiges Ausschlussorgan der Vorstand ist (§ 18 Ziffer 1.) und die Mitgliederversammlung nach § 18 Ziffer 2. zuständiges Organ für einen Einspruch des Mitglieds gegen die „Entscheidung des Vorstands“ ist.

5. Versammlungsleitung bei der Aussprache und Beteiligung des befangenen 1. Vorsitzenden bei der Ausschlussbeschlussfassung gegen die Klägerin (und deren Sohn)

a) Die Leitung der „Versammlung“ am 18.06.2017 wurde vom 1. Vorsitzenden des Beklagten xxxxx übernommen.

Beweis: Protokoll, K2

Die Aussprache vor dem „Ausschlussbeschluss“ gegen den Zeugen xxxxxx und die Klägerin, die ausweislich des Protokolls unter einem gemeinsamen TOP 5 unter der Versammlungsleitung des 1. Vorsitzenden geführt wurde (s. o.), hätte wegen dessen o. g. Befangenheit (hasserfüllte Attacke auf den Zeugen xxxxxx wenige Wochen vor der „Versammlung“) gegen den Zeugen xxxxxxx jedoch, zumindest insoweit, gar nicht von diesem übernommen werden dürfen.

Ebenso wenig hätte der befangene 1. Vorsitzende bei den „Ausschlussbeschlussfassungen“ gegen die Klägerin und den Zeugen xxxxxxx mitwirken dürfen.

Da beide „Aussprachen“ und „Ausschlussbeschlüsse“ wie dargetan unter einem TOP 5 („Top: xxxxxx“) „gefasst“ wurden, wirkte sich die Befangenheit des Beklagtenvorsitzenden gegenüber dem Zeugen xxxxxxx auch gegenüber der Klägerin aus. Dies sowohl bei der Aussprache als auch bei dessen Beteiligung bei der Abstimmung und der hiermit einhergehenden Einflussnahme auf die (wenigen) anwesenden Mitglieder, die in einem (unzulässigen) einheitlichen „Doppelbeschluss“ (quasi „two in one“) für zwei Vereinsausschlüsse gegen die Klägerin und den Zeugen xxxxxxx votierten. Damit wurde den wenigen der auf der Versammlung anwesenden Mitgliedern nicht einmal die Möglichkeit eingeräumt, über den Ausschluss der Klägerin abweichend als zum Ausschluss gegen den Zeugen xxxxxxx zu votieren:

„Es wurde durch geheime Wahl beschlossen xxxxxx und xxxxxx xxxxxx aus dem Vereins auszuschließen. Das Abstimmungsergebnis war 13 ja und 2 Enthaltungen bei 15...“.

Beweis: Protokoll K2

b) Zur formellen Rechtswidrigkeit eines Ausschlussbeschlusses bei Beteiligung befangener Personen: LG Bonn Urt. vom 08.01.2013, 18 O 63/12; OLG Schleswig Urt. vom 13.10.2000, 4 U 179/99; Sauter/Schweyer/ Waldner a. a. O. Rz. 376 m. w. Nachw.; Stöber/Otto a. a. O. Rz. 291:

„... er ist als befangen anzusehen, wenn über den Ausschluss eines Vereinsmitglieds zu entscheiden ist, mit dem er erhebliche persönliche Differenzen hat. Ein Mitglied des Vorstands..., das durch das auszuschließende Vereinsmitglied „verletzt“ wurde, kann an dem Ausschlussverfahren nicht mitwirken, damit nicht nur an der Abstimmung nicht teilnehmen, sondern auch das Ausschlussverfahren als Versammlungsleiter nicht führen“, unter Hinweis auf: OLG Hamm BB 1976, 1191; OLG Karlsruhe v. 15.12.1995 – 3 U 26/95, NJW-RR 1996, 1503.

Im Übrigen durfte der Beklagte nicht in einem („two-in-one“) „Beschluss“ die „Ausschlüsse“ zweier Mitglieder „beschließen“. Zum willkürlichen „Sippenhaft-“/Kollektivstrafcharakter des Ausschließungsbeschlusses (auch) gegen die Klägerin, s. u.

6. Relevanztheorie

a) Abweichend zu seiner bisherigen Rspr. stellt der BGH bei Verfahrensverstößen mittlerweile auf die Relevanztheorie ab. Maßgeblich hierbei ist, ob die verletzte Verfahrensvorschrift die Teilnahme des einzelnen Mitglieds an der Willensbildung des Vereins gewährleisten soll (vgl. Brandenburgisches OLG, Urt. v. 3.7.2012, 11 U 174/07, m. w. Nachw. auf die geänderte Rspr. des BGH).

b) Dies ist im Blick auf o. g. schwerwiegende Verstöße zu bejahen:

Bereits durch die Verletzung des rechtlichen Gehörs war die Klägerin gehindert, zu den (unbekannten) „Vorwürfen“ Stellung zu nehmen, s. o.

Durch die Nichtbekanntgabe, dass gegen die Klägerin ein Ausschlussverfahren eingeleitet worden sei und der satzungswidrigen Nichtbekanntgabe, dass auf der „Versammlung“ am 18.06.2017 über einen Vereinsausschluss (auch) gegen die Klägerin beschlossen werden sollte, war diese an einer Vorbereitung und Mitwirkung bei der Willensbildung gleichsam gehindert, s. o.

Bereits allein hierdurch war die Relevanzschwelle überschritten.

Gleiches gilt im Blick auf die nicht erfolgten schriftlichen Einladungen und die unterbliebenen Benachrichtigungen der Mitglieder über die TOPe, s. o.

Und der Versammlungsleitung des befangenen Beklagtenvorsitzenden xxxxxx auch bei der Aussprache und dessen Beteiligung bei der Abstimmung über den „Vereinsausschluss“ gegen die Klägerin (und deren Sohn), der durch seine negative Vorbildwirkung das Stimmverhalten der Mitglieder maßgeblich zum Nachteil der Klägerin mit beeinflusst hat, s. o.

Und als Vorstandsmitglied und Versammlungsleiter der Versammlung am 18.06.2017 auch maßgeblich dafür verantwortlich war, dass über den Ausschluss der Klägerin in einem unzulässigen einheitlichen Kollektivstrafen-„Beschluss“ zusammen mit dem Ausschluss gegen den ihn so verhassten Zeugen xxxxxx „abgestimmt“ wurde, s. o.

Der Beklagte ist hiernach mit dem etwaigen Einwand eines rechtmäßigen Alternativverhaltens, dass die unter Missachtung von Teilhaberechten der Klägerin gefassten Beschlüsse auch bei deren Beachtung auf Grund der Mehrheitsverhältnisse gefasst worden wären, unwiderleglich ausgeschlossen.

Soweit es im Übrigen die „Beschlussfassung“ durch ein unzuständiges Vereinsorgan betrifft, bleibt es ungeachtet der Relevanztheorie dabei, dass ein von einem unzuständigen Vereinsorgan erlassener Beschluss per se nichtig ist.

IV. Materielle Nichtigkeitsgründe

1. Fehlende Tatsachengrundlagen

a) Der „Beschluss“ ist auch materiell unwirksam, da dieser auf einer fehlenden Tatsachengrundlage beruht.

Der gerichtliche Überprüfungsspielraum vereinsinterner Ausschließungsentscheidungen erstreckt sich nach ständiger Rechtsprechung des BGH neben der Frage, ob die Entscheidung unbillig oder willkürlich ist, auch auf den Umstand, ob die Tatsachen, die der Ausschließungsentscheidung zugrundegelegt wurden, bei objektiv und an rechtsstaatlichen Grundsätzen ausgerichteter Tatsachenermittlung zutreffend festgestellt worden sind (BGH NJW 1997, 3368; 1984, 918).

b) Aus welchen Gründen die Klägerin auf Grundlage welcher wie festgestellten Tatsachen unter „Verstoß“ gegen welche Satzungsbestimmungen auf der Versammlung aus dem Verein des Beklagten ausgeschlossen worden sein soll, hat der Beklagte der Klägerin in seinem Bekanntgabeschreiben (K1) nicht mitgeteilt, s. o.

Demnach ist davon auszugehen, dass die Klägerin ohne jegliche Tatsachenfeststellungen - „frei“ in einem („two-in-one“) Sippenhaft-/Kollektivstrafenbeschluss, „en bloc“ zusammen mit dem Zeugen xxxxxxxx, s. o. – „ausgeschlossen“ wurde.

2. Willkür/Unbilligkeit

Der Ausschluss war zudem auch offenbar unbillig bzw. willkürlich. Ob eine Vereinsstrafe offenbar unbillig bzw. willkürlich ist, hängt davon ab, ob sachliche Gründe die Verhängung gerade dieser Vereinsstrafe rechtfertigen.

Sachliche Gründe, gegen die Klägerin eine Vereinsstrafe zu verhängen, lagen keine vor. Die Klägerin wurde vielmehr wie dargetan in einer Quasi-Annex-Sippenhaft „frei“ aus dem Verein „ausgeschlossen“, weil sie die Mutter des dem Beklagtenvorstand verhassten Zeugen xxxxxx ist, s. o.

Dies spiegelt sich wie dargetan u.a. schon darin wider, dass ausweislich des sog. Protokoll des Beklagten (K2) unter „Top 5 xxxxxxx xxxxxxxx“ – quasi nebenbei – (unzulässigerweise; „en bloc“) auch über den Ausschluss der (ebenso) völlig unbescholtenen, auf die x0 Jahre zugehenden Klägerin mit „beschlossen“ wurde, K2, s. o.

Obschon die Klägerin nach den insoweit wahren Angaben des Beklagten in seinem nachträglichen Schreiben vom 29.08.2017 (K5) altersbedingt überhaupt nicht mehr selbst aktiv am Vereinsleben des Beklagten teilnimmt. Und den Mitgliedern nicht einmal die Möglichkeit eingeräumt wurde, über den Ausschluss der Klägerin ein anderes Votum als zum Ausschluss gegen den Zeugen xxxxxxx abzugeben, s. o.

Die materiell rechtliche Willkür des „Ausschlusses“ der Klägerin deckt sich wiederum – immerhin - 1:1 mit der verfahrensrechtlichen Willkür des Beklagten vor, auf und nach der Versammlung:

- Nichtbekanntgabe der Einleitung eines Ausschlussverfahrens
- Nichtbekanntgabe der „Gründe“ für die Einleitung eines Ausschlussverfahrens
- Nichtbekanntgabe, dass auf der „Versammlung“ am 18.06.2017 über einen Vereinsausschluss der Klägerin „beschlossen“ werden sollte
- Fehlende Einladungsschreiben an die Mitglieder
- Fehlende Tagesordnung für die Mitglieder
- Versammlungsleitung des befangenen Beklagtenvorsitzenden auch bei der „Aussprache“ über den „Ausschlussbeschluss“ gegen die Klägerin und den Zeugen xxxxxxx

-
- Mitabstimmung des befangenen Beklagtenvorsitzenden beim „Ausschlussbeschluss“ gegen die Klägerin und dem ihm so verhassten Sohn der Klägerin
 - Verabschiedung eines „freien“ („Sippenhaft“) „Ausschlussbeschlusses“ gegen die Klägerin
 - En-bloc „Ausschluss“ der Klägerin mit dem Zeugen xxxxxx und fehlende Alternativstimmabgabemöglichkeit der Mitglieder für ein abweichendes Votum beim „two-in-one“-Ausschlussbeschluss (auch) gegen Klägerin
 - Ausschlussbeschlussfassung durch unzuständiges Vereinsorgan
 - Fehlende Begründung, warum die Klägerin am 18.06.2017 aufgrund welcher zugrunde gelegter Tatsachen wegen Verstoßes gegen welche Satzungsbestimmungen von der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen wurde im Bekanntgabeschreiben

Kahnert
Rechtsanwalt